
Immatrikulationsordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Stand 05/2017

Die nachfolgende geänderte Fassung der Immatrikulationsordnung wurde am 31. Mai 2017 gemäß § 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 7 NHG vom Senat der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 30. Juni 2017.

Inhaltsübersicht

§ 1 Immatrikulation.....	2
§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation.....	3
§ 3 Rücknahme der Immatrikulation.....	4
§ 4 Versagung der Immatrikulation	4
§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag.....	4
§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund	5
§ 7 Rückmeldung	5
§ 8 Beurlaubung	6
§ 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge	6
§ 10 Mitwirkungspflichten.....	7
§ 11 Gasthörer/innen.....	7
§ 12 Frühstudierende.....	8
§ 13 Besondere Studiengänge.....	8
§ 14 Zuständigkeiten	8
§ 15 Inkrafttreten.....	8

§ 1 Immatrikulation

- (1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird auf ihren oder seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studierende/r in die Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Die Immatrikulation wird für einen bestimmten Standort vorgenommen. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studierendenausweises (Chipkarte) vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters (Sommersemester 1. März, Wintersemester 1. September) wirksam. Mit der Immatrikulation werden die Bewerberinnen und Bewerber Mitglieder der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzwinden/Göttingen, mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und den Ordnungen der Hochschule ergebenden Rechten und Pflichten.
- (2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - 1) die nach § 18 NHG für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, berufliche Vorbildung, besondere bzw. überragende künstlerische Befähigung) besitzt und
 - 2) ggf. die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studiengangs festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nachweist und
 - 3) für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern sie oder er einen solchen gewählt hat, zugelassen worden ist.Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis kann die Immatrikulation ferner davon abhängig gemacht werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die im Regelfall durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen sind. Die genauen Anforderungen sind je nach Studiengang den entsprechenden Ordnungen über den Zugang und die Zulassung zu entnehmen.
- (3) Die Immatrikulation ist zu befristen, wenn
 - 1) nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
 - 2) die Bewerberin oder der Bewerber für einen Abschnitt des Studienganges zugelassen worden ist,
 - 3) der Studiengang nicht fortgeführt wird,
 - 4) die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
 - 5) die Bewerberin oder der Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studiengangs studieren möchte,
 - 6) der Bewerberin oder dem Bewerber im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, die aufgrund der Ordnung nach § 18 NHG geforderten zusätzlichen Nachweise (z. B. die praktische Ausbildung) erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen,
 - 7) ausländische Studierende gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 NHG als Austausch- oder Programmstudierende von Verwaltungskostenbeiträgen befreit sind; die Immatrikulation ist dann bis zu drei Semestern befristet möglich.
- (4) Hat die Bewerberin oder der Bewerber anrechenbare Leistungen aus einem vorangegangenen Studium innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder aufgrund von beruflichen Qualifikationen erbracht, kann sie oder er auf Antrag in ein höheres Fachsemester eingeschrieben werden. Die aufnehmende Fakultät entscheidet über die Anrechnung bisher erbrachter Prüfungsleistungen und über die Einstufung in das entsprechende Fachsemester aufgrund der geltenden Prüfungsordnung.
- (5) Die Studierenden erhalten einen Studierendenausweis (Chipkarte). Der Hochschule sind Änderungen des Namens unter Vorlage von amtlichen Bescheinigungen umgehend mitzuteilen. Anschriftenänderungen sind von der oder dem Studierenden zeitnah und eigenständig im Bewerbungsportal der Hochschule online vorzunehmen. Der Verlust des Studierendenausweises (Chipkarte) ist der Hochschule unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Ersatzausfertigung der Chipkarte ist in der Regel kostenpflichtig. Die entsprechende Gebühr ist der Gebührenordnung der Hochschule zu entnehmen.

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

- (1) Die Zulassung ist zu beantragen
 - 1) für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge jeweils für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 - 2) für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge und alle zulassungsfreien Studiengänge jeweils für das Wintersemester bis zum 1. August und für das Sommersemester bis zum 1. Februar.
- (2) Falls eine Bewerberin oder ein Bewerber beabsichtigt, einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang außerhalb des Zulassungsverfahrens zu erlangen, muss zuvor ein Aufnahmeantrag bei der Hochschule innerhalb folgender Fristen eingegangen sein:
 - 1) für das Sommersemester bis zum 1. Februar,
 - 2) für das Wintersemester bis zum 20. August.
- (3) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist grundsätzlich nur eine Bewerbung möglich. Bis zu drei Bewerbungen sind möglich, wenn
 - a) einer der Studiengänge am dialogorientierten Serviceverfahren teilnimmt,
 - b) der Studiengang an zwei Standorten angeboten wird.
- (4) Die Bewerbung um einen Studienplatz (Antrag auf Zulassung) ist in der Regel elektronisch vorzunehmen und zusätzlich in Papierform einzureichen. Die Frist nach Absatz 1 ist gewahrt, wenn bei der Hochschule vor Ablauf der Bewerbungsfrist das elektronisch ausgefüllte Antragsformular elektronisch und spätestens am dritten Tag nach Fristablauf die Unterlagen in Papierform eingehen. Folgende Angaben sind erforderlich:
 - 1) Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers
 - 2) gewünschter Studiengang und Fachsemester,
 - 3) eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,
 - 4) eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder war.
- (5) Mit der Bewerbung (Antrag auf Zulassung) sind folgende Nachweise vorzulegen bzw. einzureichen:
 - 1) tabellarischer Lebenslauf,
 - 2) der beglaubigte Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, erforderlichenfalls in einer amtlich beglaubigten Übersetzung,
 - 3) ein Nachweis der Identifikation (in der Regel Ablichtung oder Vorlage von Reisepass oder Personalausweis)
 - 4) bei künstlerischen Studiengängen der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung,
 - 5) zusätzliche Nachweise (z. B. praktische Ausbildung), sofern sie durch Ordnung gemäß § 18 NHG vorgeschrieben sind, in der Regel in beglaubigter Form,
 - 6) bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorher besuchten Hochschulen, Zeugnisse über evtl. abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen und ggf. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung,
 - 7) alle evtl. ergänzenden Anträge (z. B. Härteantrag) mit den entsprechenden Unterlagen,
 - 8) eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, sofern die Bewerberin oder der Bewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (6) Die Beantragung der Immatrikulation ist in der Regel elektronisch vorzunehmen und zusätzlich in Papierform einzureichen. Mit dem Antrag auf Immatrikulation sind vorzulegen bzw. einzureichen:
 - 1) der Nachweis einer gesetzlichen Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung hiervon,
 - 2) ein mit Namen versehenes Passbild.Außerdem müssen die fälligen Gebühren innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf dem Hochschulkonto eingegangen sein.

§ 3 Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studentin oder ein Student dies bis zum 1. April für das Sommersemester und bis zum 20. Oktober für das Wintersemester schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studentin oder des Studenten zurückzunehmen, wenn sie oder er ihr oder sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Gründen im Sinne des § 34 HRG (z. B. Ableistung einer Dienstpflicht, Kindererziehung etc.) nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann. Die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In beiden Fällen gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Eine Rückerstattung der bereits gezahlten Gebühren ist nur auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Bankverbindung und nur innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn möglich. Dem Antrag ist der Studierendenausweis (Chipkarte) beizufügen. Ein späterer Anspruch auf Erstattung besteht nicht.
- (3) Die Rücknahme der Immatrikulation kann außerdem durch die Hochschule erfolgen, wenn rechtliche Gründe dies rechtfertigen.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 - 1) die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 9 dieser Ordnung nicht vorliegen,
 - 2) die fälligen Gebühren nicht oder nicht fristgerecht auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind,
 - 3) die Bewerberin oder der Bewerber in einem gleichen Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr oder sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat,
 - 4) der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
 - 5) die Bewerberin oder der Bewerber die in der Onlinebewerbung gemachten Angaben nicht nachweisen kann.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 - 1) die Bewerberin oder der Bewerber an einer Krankheit im Sinne des § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit das geforderte amtsärztliche Zeugnis nicht beibringt,
 - 2) bei Einführung oder Aufhebung eines Studiengangs die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
 - 3) bei einer Bewerberin oder einem Bewerber ohne inländische Hochschulzugangsberechtigung ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Vorbildungsnachweis nicht vorliegt oder keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden,
 - 4) die für das Verfahren vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet worden sind,
 - 5) wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist,
 - 6) die Bewerberin oder der Bewerber unter Betreuung im Sinne des § 1896 BGB gestellt worden ist.

§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) Eine Studentin oder ein Student ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren, ausgenommen es liegen Gründe für eine Exmatrikulation aus besonderem Grund gemäß § 6 dieser Ordnung vor.

- (2) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation auf eigenen Antrag ist ausgeschlossen. Eine entsprechende Exmatrikulationsbescheinigung wird ausgehändigt oder übersandt. Die von den Studierenden eingereichten Unterlagen werden anschließend durch die Hochschule nach den Vorgaben des Datenschutzes vernichtet.
- (3) Wird der Exmatrikulationsantrag bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn gestellt, werden die für das folgende Semester bereits geleisteten Gebühren auf Antrag erstattet. Dem Antrag ist der Studierendenausweis (Chipkarte) beizufügen, bei Nichtvorlage ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.
- (4) Die Exmatrikulation entbindet nicht von bereits bestehenden Verpflichtungen zur Ablegung von Prüfungen.

§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Eine Studentin oder ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn
 - 1) die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 - 2) in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist,
 - 3) die Abschlussprüfung bestanden ist und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist; die Studierenden werden zum Semesterende exmatrikuliert,
 - 4) eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist oder die bzw. der Studierende nach den Bestimmungen, die für das Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat,
 - 5) die oder der Studierende sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet; die Exmatrikulation erfolgt in diesem Fall zum Semesterende,
 - 6) eine Studentin oder ein Student in einem gebührenpflichtigen Studiengang die Teilnehmergebühren nicht fristgerecht entrichtet hat oder
 - 7) der Krankenversicherungsschutz nicht mehr besteht und nach schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt wird.

Im Fall von Nummer 3 werden bereits entrichtete Gebühren erstattet, wenn die Abschlussprüfung innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn bestanden wurde. Gleiches gilt für Nummer 4, wenn eine Prüfung innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn endgültig nicht bestanden wurde und gegen den Bescheid der Prüfungskommission kein Rechtsmittel eingelegt wird.
- (2) Eine Studentin oder ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten oder wenn während des Studiums Umstände eintreten, die einem Weiterstudium entgegenstehen.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Studierende, die ihr Studium im folgenden Semester an der Hochschule fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der festgesetzten Rückmeldefristen zurückzumelden. Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden. Dies gilt ebenso für Studierende, die sich im Praxissemester oder Auslandssemester befinden.
- (2) Die Rückmeldung hat zu erfolgen:
 - 1) zum folgenden Sommersemester vom 10. Dezember bis zum 10. Januar des Folgejahres,
 - 2) zum folgenden Wintersemester vom 10. Juni bis zum 10. Juli.
- (3) Die Rückmeldung gilt als erfolgt, wenn die fälligen Gebühren fristgerecht und vollständig auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind und die erforderliche Krankenversicherung nachgewiesen ist. Ohne den vollständigen Eingang dieser Beiträge und bei fehlendem Krankenversicherungsnachweis gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

- (4) Anträge und die erforderlichen Nachweise auf Erlass der Langzeitstudiengebühren aufgrund einer unbilligen Härte gemäß § 14 Absatz 2 NHG müssen spätestens bis zum 28. bzw. 29. Februar für das laufende Wintersemester und spätestens bis zum 31. August für das laufende Sommersemester gestellt werden.
- (5) Anträge und die erforderlichen Nachweise auf Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Langzeitstudiengebühren gemäß § 13 Absatz 1 NHG sind in der jeweiligen Rückmeldefrist, für das Sommersemester bis zum 10. Januar und für das Wintersemester bis zum 10. Juli, zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist für die Rückmeldung zum Wintersemester bis zum 31. August und für die Rückmeldung zum Sommersemester bis zum 28. bzw. 29. Februar verlängert werden.

§ 8 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Außerdem ist die Anzahl der Beurlaubungen auf höchstens vier Semester während des Studiums begrenzt.
- (2) Will eine Studentin oder ein Student während der Dauer des Studiums eines Studienganges mehr als vier Semester beurlaubt werden, muss sie oder er wichtige Gründe nachweisen. Wichtige Gründe sind in der Regel
 - 1) gesundheitliche Gründe der oder des Studierenden oder eines nahen Angehörigen,
 - 2) Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 - 3) Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit.Die Hochschule kann hierfür geeignete Nachweise verlangen.
- (3) Eine Studentin oder ein Student kann vor Semesterbeginn, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes auch noch bis zum 15. April für das jeweilige Sommersemester oder bis zum 15. Oktober für das jeweilige Wintersemester auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden.
- (4) Eine Studentin oder ein Student ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 Hochschulrahmengesetz zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen. Eine Beurlaubung aus diesem Grund wird nicht auf die Höchstzahl der Urlaubssemester gemäß Absatz 1 angerechnet.
- (5) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig
 - 1) für das erste Fachsemester,
 - 2) für zurückliegende Semester.
- (6) Während der Beurlaubung behält die Studentin oder der Student ihre oder seine Rechte als Mitglied; sie oder er ist jedoch in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit an der HAWK Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungsnachweise zu erbringen. Ihre oder seine studentische Beitragspflicht entfällt durch die Beurlaubung, sofern die Beitragsordnungen des Studentenwerks und der Studentenschaft sowie das NHG nichts anderes regeln. Für die Rückmeldung nach einem Urlaubssemester gilt § 7 dieser Ordnung entsprechend.

§ 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

- (1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Hochschule aufgenommen werden, wenn die zuständige Fakultät bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium).

- (2) Eine Studentin oder ein Student, die oder der an dieser oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie oder er für diesen Studiengang zugelassen ist, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Ob es eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ob ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist, entscheidet die aufnehmende Fakultät.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich
- 1) die Änderung des Namens und der Postanschrift,
 - 2) Änderungen in Krankenversicherungsangelegenheiten,
 - 3) den Verlust des Studierendenausweises (Chipkarte)
- anzuzeigen. Die Anschriftenänderung kann über eine persönliche Eingabe im Hochschulportal erfolgen.
- (2) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung den online verfügbaren Zugang zum Hochschulportal. Sie sind verpflichtet, die Daten im Hochschulportal im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu überprüfen. Übertragungsfehler und sonstige Fehler sind unverzüglich dem Immatrikulationsamt anzuzeigen.
- (3) Die elektronische Kommunikation zwischen der Hochschule und den Studierenden erfolgt über die durch die Hochschule vergebene E-Mail-Adresse. Die Studierenden haben die regelmäßige Sichtung ihres HAWK-E-Mail-Postfachs sicherzustellen.
- (4) Die Studierenden erklären sich mit der Immatrikulation einverstanden,
- 1) die von der Hochschule geforderten Daten wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben und
 - 2) stimmen der Verwendung der Daten für interne Zwecke und der Weitergabe für die amtliche Statistik im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu.

§ 11 Gasthörer/innen

- (1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können Gasthörer/innen bis zum Umfang von in der Regel zehn Wochenstunden auf Antrag auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG zugelassen werden. Sie sind in das Gasthörerverzeichnis einzutragen und haben die festgesetzte Gebühr gemäß § 13 Absatz 5 NHG in Verbindung mit der geltenden Gebührenordnung der Hochschule zu entrichten.
- Für Gasthörer/innen sind unter Verwendung des Formulars der Hochschule folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung bzw. Fakultät, Anzahl der Wochenstunden und Bezeichnung der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Fakultät kann Gasthörerinnen und Gasthörer zur Erbringung von Studienleistungen und zur Ablegung von Prüfungen gegen Gebühr zulassen.
- (3) Studierende anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörer/innen aufgenommen zu werden, sofern nicht die Fakultät den Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Aufnahmeantrag als Gasthörer/in ist auf dem von der Hochschule vorgegebenen Formular für jedes Semester gesondert in der Regel bis 1 Monat nach Semesterbeginn für das jeweils laufende Se-

mester zu stellen und zusammen mit einem tabellarischen Lebenslauf bei der Hochschule einzureichen. Über den Antrag wird im Benehmen mit der entsprechenden Fakultät entschieden.

§ 12 Frühstudierende

- (1) Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden.
- (2) Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 13 Besondere Studiengänge

Die Zulassung in postgradualen oder weiterführenden Studiengängen sowie in Fernstudiengängen richtet sich nach den entsprechenden Ordnungen für diese Studiengänge.

§ 14 Zuständigkeiten

Die Entscheidungen nach dieser Ordnung werden von der Leitung der Hochschule getroffen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung außer Kraft.